



An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

**Apothekerkammer
Westfalen-Lippe**
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

2. November 2020

AKWL aktuell Nr. 57/2020

- 1. Ab heute wieder ein Kunde pro zehn Quadratmeter zulässig**
- 2. Apotheken ist die Öffnung an Sonntagen vor und nach Weihnachten von 13 bis 18 Uhr gestattet**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Land NRW hat die [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen](#) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) weiter angepasst:

1. Ab heute wieder ein Kunde pro zehn Quadratmeter zulässig

Auch in Apotheken gilt gemäß § 11 Abs. 1 CoronaSchVO, dass die Anzahl von gleichzeitig in Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen darf. Bisher war maximal ein Kunde pro sieben Quadratmeter zulässig. Die zuvor geltende Regelung wird damit wieder in Kraft gesetzt. Die ab heute geltende Regelung ist zunächst bis zum Ablauf des 30. November 2020 befristet. Passende Aushänge zum Ausdrucken für Ihre Apotheke finden Sie auf der [Kammerwebsite](#).

2. Apotheken ist die Öffnung an Sonntagen vor und nach Weihnachten von 13 bis 18 Uhr gestattet

Die NRW-Landesregierung hat zur „Vermeidung von Infektionsgefahren durch einen unregulierbaren Kundenandrang“ an den Sonntagen im Advent und nach Weihnachten eine weitere Regelung getroffen. Demnach dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels und damit auch Apotheken ausnahmsweise zur Entzerrung des Einkaufsgeschehens am 29. November 2020, 6., 13. und 20. Dezember 2020 sowie am 3. Januar 2021 auch sonntags im Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr öffnen. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 3. Januar 2021 außer Kraft.

Die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung außerhalb der Öffnungszeiten wird durch den Notdienst der Apotheken sichergestellt. Auch den Apotheken wird nunmehr – abhängig von der jeweiligen Personalsituation und der Inanspruchnahme durch die Kunden und Patienten – ermöglicht, an diesen Tagen zeitweise offen zu halten. Die bestehenden Notdienste der Apotheken bleiben hiervon unberührt. An diesen fünf Sonntagen entfällt die Vorgabe der „Allgemeinverfügung der AKWL zur Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft“, gemäß der Apotheken an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein müssen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer